

Unser Hertel-Newsletter – Ausgabe Nr. 31

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Geschäftspartner,

mit den ersten Hitzewellen kamen auch die ersten Unwetter in diesem Jahr. Bisher war es zwar nur lokal, aber dennoch schon teilweise sehr heftig. So wurden die ersten Sammelbesichtigungsstellen eingerichtet und einige Dellendrucker sind schon fleißig in verschiedenen Regionen unterwegs. Bis man schaut, geht es somit schon in die 2. Hälfte des Jahres – Wahnsinn, wie die Zeit vergeht. War es doch erst gefühlt gestern, als wir die 30. Ausgabe unseres Newsletters an Sie hinausgeschickt haben, so halten Sie heute schon wieder die Juli-Ausgabe in den Händen. Auch diese ist wieder vollgepackt mit interessanten Themen. In unserer Rubrik AKTUELL setzen wir die Mitarbeitervorstellungsreihe *#TeamHertel – Das sind wir* fort und stellen Ihnen diesmal unseren Sachverständigen Michael Kolb vor. In unserem TECHNIK Beitrag berichten wir diesmal über das Thema „Unfall mit dem E-Bike“ und im Bereich RECHT informieren wir Sie über ein BGH-Urteil bezüglich „Kfz-Reimport: Ersatz fiktiver Mangelbeseitigungskosten“.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen! Ihr Team vom Sachverständigenbüro Hertel

AKTUELL: #TeamHertel – Das sind wir: Michael Kolb

In unserer Serie *#TeamHertel – Das sind wir* möchten wir Ihnen unser Team des Sachverständigenbüro Hertel vorstellen. So erfahren Sie, was unsere Kolleginnen und Kollegen an ihrem Beruf lieben, für welche Bereiche sie bei uns genau zuständig sind und was sie gerne in ihrer Freizeit machen. Dieses Mal haben wir uns mit Michael Kolb unterhalten:

Servus Michael, nachdem wir in der letzten Newsletter-Ausgabe eine kleine Pause unserer Rubrik Mitarbeitervorstellung gemacht haben, starten wir dieses Monat wieder durch und freuen uns,



das du heute unser Gesprächspartner bist. Vorab die Frage, wie bist du zum Beruf KFZ-Sachverständiger gekommen und was fasziniert dich an deinem Job?

Servus zusammen und schon mal vielen Dank für das Gespräch. Das Sachverständigenbüro Hertel war in meiner damaligen Arbeitsstelle schon als Gutachter tätig. Dort habe ich bereits kleine Einblicke in den Beruf des Sachverständigen bekommen. Für mich stand dann ziemlich schnell fest, dass ich nach erfolgreicher Beendigung der Meisterschule den Berufsweg „KFZ-Sachverständiger“ einschlagen möchte. Hier war natürlich das Team um Herrn Hertel bestens geeignet und ich konnte somit in den vergangenen Jahren viel lernen. Faszinierend an diesem Job ist, dass kein Tag dem

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling
Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

NEWSLETTER

Infos & Neuigkeiten rund ums KFZ!

anderen gleicht. Wir haben jeden Tag stetig wechselnde Schäden und die Anforderungen an uns Sachverständige sind hoch. Da wird einem nicht langweilig und fordert uns jeden Tag aufs Neue.

In unserem Sachverständigenbüro bist du einer der Spezialisten, wenn es um das Thema AVL Ditest ACAM geht. Wie funktioniert dieses Gerät und was können wir mittels dieser Diagnosetechnik beispielsweise feststellen?

Die AVL DiTEST ACAM macht Geräuschquellen durch die Kombination vieler Mikrofone mit einer digitalen Kamera sichtbar. Die Schallpegel werden im Livebild der Kamera je nach Intensität farblich markiert und dem optischen Bild überlagert. Somit können wir beispielsweise Innenraumgeräusche lokalisieren, Dichtheitsprüfungen an Türdichtungen machen oder im Motorraum erhöhte Lagergeräusche oder Antriebs- und Kettengeräusche diagnostizieren.

Was machst du gerne in deiner Freizeit bzw. mit was kann man dir eine Freude bereiten?

In meiner Freizeit bin ich viel mit dem Mountainbike unterwegs, ebenso beim Motocross oder auch auf dem Straßenmotorrad. Jegliche Art von Sport macht mir Spaß, egal ob Winter oder Sommer. Bewegung und die Natur bereiten mir viel Freude.

Was sind deine Ziele für die nächsten Jahre?

Ich möchte weiterhin als Sachverständiger tätig sein und mich in der Firma Hertel bestmöglich einbringen. Außerdem möchte ich mein Wissen stetig erweitern, um unsere Kunden so gut wie nur möglich betreuen und unterstützen zu können.

Das hören wir doch gerne. Vielen Dank für das nette Gespräch, Michael.

Danke, gerne. Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern einen schönen Sommer und bis bald!

TECHNIK: Unfall mit dem E-Bike: Wir erstellen Ihr Schadengutachten

Damit Sie nach einem Unfall bekommen, was Ihnen zusteht, helfen Ihnen unsere erfahrenen E-Bike-Gutachter. So kommen Sie schnell wieder auf den Sattel, ohne auf den Unfallkosten sitzen zu bleiben. Ausgewählte Komponenten und hochwertige Materialien lassen die Preise für E-Bikes und Pedelecs nach oben schnellen. Doch was ist, wenn Ihrem edlen Elektro-Ross etwas passiert? Was viele Fahrradbesitzer nicht wissen, auch in diesen Fällen können Sie als Geschädigter einen qualifizierten und neutralen Gutachter ihrer Wahl mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen. Bei diesen Haftpflichtgutachten werden Neupreis und Alter des beschädigten Fahrrades oder Pedelecs, der Schadenumfang, die Reparaturkosten, Wiederbeschaffungs- und Restwert ermittelt und weitere zur Schadenregulierung notwendige Feststellungen getroffen. Als unabhängiges



Sachverständigenbüro und Partner Ihres Vertrauens fertigen wir Ihnen Gutachten zur Beweissicherung, zur Klärung der Schuldfrage und zur Schadenfeststellung nach einem Verkehrsunfall an. Und das direkt bei Ihnen vor Ort – egal, ob Sie in Regensburg, Neumarkt, Schwandorf, Straubing oder dazwischen wohnen. Wir sind für Sie da. Durch unser Know-how und unsere Unabhängigkeit von

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling

Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de

Versicherungsgesellschaften garantieren wir Ihnen exakte, neutrale und unvoreingenommene Analysen. Die Kostenübernahme für diese Gutachten ähnelt der Vorgehensweise wie sie grundsätzlich auch bei Kfz- Haftpflichtschäden gilt. Sie kann aber, je nach Fall, im Detail davon abweichen. Gerne besprechen wir diese Details vorab mit Ihnen, um Fragen im Vorfeld einer Beauftragung für Sie abklären zu können.

RECHT: Kfz-Reimport: Ersatz fiktiver Mangelbeseitigungskosten

(Siehe BGH, Beschluss vom 25.01.2022, AZ: VIII ZR 337/20) (Quelle: BVSZ Recht aktuell 22/22)

Hintergrund: Der Kläger erwarb vom Beklagten im Mai 2018 einen Dacia Dokker Comfort SCe 100 als EU-Importfahrzeug zum Kaufpreis von 14.300,00 €. Vorab wurde dem Kläger eine Fahrzeugbeschreibung zur Verfügung gestellt. Entgegen dieser Beschreibung war das gekaufte Fahrzeug allerdings nicht mit der Serienausstattung „Comfort“ ausgestattet. Es fehlten unter anderem ein Tempomat und eine Mittelarmlehne vorne. Per Anwalt forderte der Kläger mit Schreiben vom 18.07.2018 zur Nachbesserung auf. Er verlangte die Nachrüstung des Fahrzeugs mit Tempomat und Mittelarmlehne. Der Beklagte lehnte dies ab. Unstreitig beliefen sich die Kosten für den nicht erfolgten Einbau dieser Teile auf 908,10 €. Der Kläger begehrte unter anderem vor Gericht Schadenersatz in Höhe der voraussichtlichen Bruttokosten für den Einbau eines Tempomaten und einer Mittelarmlehne. Vor dem AG Eckernförde (Urteil vom 02.04.2019, AZ: 6 C 78/19) blieb die Klage erfolglos. Das Berufungsgericht (LG Kiel, Urteil vom 10.11.2020, AZ: 1 S 157/19) gab der Klage indes (in Höhe von 908,10 € netto) überwiegend statt. In der Revision begehrte der Beklagte weiterhin die vollständige Klageabweisung.

Aussage: Zunächst hielt der Senat die Revision für weitgehend unzulässig. Aussagen traf er lediglich zur Zulässigkeit der Bemessung des Schadens nach den erforderlichen fiktiven Mangelbeseitigungskosten. Hierauf habe das Berufungsgericht die Zulassung der Revision beschränkt. Zu dieser Problematik stellte der BGH fest, dass der Senat mit Urteil vom 10.11.2021 (AZ: VIII ZR 187/20) die bis dahin in der Instanzrechtsprechung unterschiedlich beantwortete Rechtsfrage dahingehend entschieden habe, dass der kaufvertragliche Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung anhand der fiktiven Mangelbeseitigungskosten bemessen werden könne. Zwar habe der VII. Zivilsenat seine Rechtsprechung für den werkvertraglichen Anspruch auf kleinen Schadenersatz aufgegeben. Beim Werkvertrag kann der Auftraggeber mithin keine fiktiven Mangelbeseitigungskosten als Schadenersatz einfordern. Würde man jedoch im Kaufrecht dem Käufer die Möglichkeit der Geltendmachung fiktiver Mangelbeseitigungskosten verwehren, trüge dieser die Nachteile und Risiken einer Vorfinanzierung der Mangelbeseitigung. Denn anders als im Werkvertragsrecht (§ 637 Abs. 3 BGB) existiert im Kaufvertragsrecht kein Anspruch auf Vorschuss. Sodann stellte der BGH fest, dass das Berufungsgericht zutreffend angenommen habe, dass der Kläger den von ihm geltend gemachten kaufvertraglichen Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung anhand der sogenannten fiktiven Mangelbeseitigungskosten bemessen könne. Die Berechnung des Schadens sei von dem Beklagten nicht angegriffen worden. **Praxis:** Im Werkvertragsrecht hat der BGH seine Rechtsprechung geändert. Der Auftraggeber kann gemäß § 637 Abs. 3 BGB einen Vorschuss im Hinblick auf die (beabsichtigte) Selbstvornahme der Mängelbeseitigung verlangen. Diese Regelung gibt es allerdings im Kaufrecht nicht. Hier ist der Käufer schutzbedürftig. Somit kann er zunächst auch fiktiv Schadenersatz fordern und sodann mit diesen Mitteln die Mangelbehebung selbst veranlassen. Es ist also unbedingt zwischen Werkvertrags- und Kaufvertragsrecht zu unterscheiden. Nachdem der verkaufte Dacia die beschriebene Ausstattung nicht aufwies, haftete der Verkäufer auf kleinen Schadenersatz. In dem Umfang, in welchem die Vorinstanz die Berufung zuließ, bestätigte der BGH auch deren Entscheidung.

Sie haben Fragen oder Verbesserungsvorschläge? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Sachverständigenbüro Hertel GmbH | Pfarrer-Scheuerer-Straße 6b | 93080 Pentling

Telefon: 09405-501020 | Fax: 09405-5010250 | E-Mail: info@hertel-sv.de | www.hertel-sv.de